



II-3603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

1031 WIEN, DEN 23. Oktober 1991
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71 1 58

Z. 70 0502/223-Pr.2/91

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

*1549 IAR
 1991 -10- 28
 zu 1606 J*

Die Abgeordneten Haller, Praxmarer haben unter der Nr. 1606/J am 18. September 1991 folgende Anfrage an mich gerichtet:

1. Sind Sie bereit, im Zuge einer Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes den § 8 Abs. 5 dahingehend zu ändern, den besonderen Betreuungs- oder Unterhaltsaufwand (z.B. bei Zöliakie) in den Gesetzestext aufzunehmen?
2. Sind Sie bereit, den in § 8 Abs. 6 zitierten Personenkreis per Erlaß dahingehend aufzufordern, eine einmal von einer Universitätsklinik diagnostizierten Zöliakie als Behinderung gemäß § 8 Abs. 5 (derzeit lit. b und lit. c) anzuerkennen.
3. Bis wann werden Sie die Novellierung vorlegen?

Hiezu beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ich bin der Ansicht, daß Zöliakie, die eine besonders strenge Diät erfordert, als erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzusehen ist. Diese Rechtsmeinung wurde bereits vom Bundesministerium für Finanzen - als dieses noch für den Familienlastenausgleich zuständig war - vertreten, und mit Erlaß den Finanzlandesdirektionen und Finanzämtern mit-

- 2 -

geteilt. Auch im Zuge der Fortbildungsveranstaltungen mit den genannten Behörden wurde diese Problematik wiederholt erörtert, und u.a. betont, daß die Zöliakie ein schweres Dauerleiden darstelle, das z.B. bei Kindern, die sich im schulpflichtigen Alter befinden, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schulbildung führt, die schon in der strengen Einhaltung der erforderlichen Diät erblickt werden muß.

Ich werde die Fachabteilung meines Ressorts anweisen, die Finanzlandesdirektionen und Finanzämter bei nächster Gelegenheit nochmals ausdrücklich auf die gegenständliche Problematik hinzuweisen.

Zu 2.:

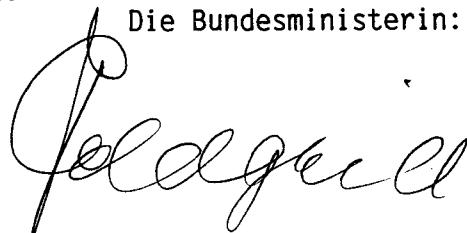
Grundsätzlich ist festzuhalten, daß auch eine Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik als Nachweis über das Vorliegen einer erheblichen Behinderung gesetzlich explizit vorgesehen ist.

Darüberhinaus sind - neben inländischen Krankenanstalten und Schulärzten - insbesondere die Amtsärzte berufen, die in Rede stehenden ärztlichen Zeugnisse auszustellen. Ich werde daher veranlassen, daß die vorliegende Problematik an den Verband der Amtsärzte Österreichs herangetragen wird, um eine reibungslose Vollziehung zu gewährleisten. Ein diesbezüglicher "Erlaß" kann im Hinblick auf die Stellung der Amtsärzte als Sachverständige in Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht ergehen.

Zu 3.:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu 1. ist eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht erforderlich.

Die Bundesministerin:



(Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel)